



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/3028

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

28.08.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	16.09.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ewigkeitsbrunnen auf einem der Leverkusener Friedhöfe

- Antrag der Gruppe FDP vom 22.07.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 28.08.19

670-2019/3028-rm
Uwe Rischmüller
☎ 6705

28.08.2019

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe
gez. Richrath

Ewigkeitsbrunnen auf einem der Leverkusener Friedhöfe
- Antrag der Gruppe FDP vom 22.07.19
- Antrag Nr. 2019/3028

Das Konzept des sog. „Ewigkeitsbrunnens“ ist urheberrechtlich geschützt. Es beruht im Wesentlichen auf dem Bau einer ca. 12 m³ großen, unterirdischen, betoneingefassten und zum darunterliegenden Erdreich offenen Kaverne, in welche die Urnen bzw. die Urnenaschen durch eine brunnenartige Öffnung herabgelassen werden. Theoretisch ist in der Kaverne Platz für die Bestattung von bis zu 3.000 Verstorbenen.

Nach der vollständigen Belegung soll der Brunnen dauerhaft verschlossen werden und, wenigstens so lange der jeweilige Friedhof Bestand hat, als letzte Ruhestätte der Urnenaschen dienen.

Der Gedanke der „ewigen Ruhestätte“ versucht an frühere Begräbnistraditionen anzuschließen, welche - gegen Zahlung entsprechender Gebühren - den Erwerb von Grabstätten mit unbegrenzter Laufzeit vorsahen und möglich machten.

Unterschwellig könnte das Konzept den Eindruck vermitteln, die Urnenasche würde bei „normalen“ Urnenbestattungen gemeinhin nach dem Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes aus einem Grab entnommen und anderweitig auf dem Friedhof bestattet oder verstreut.

Dies trifft auf Urnenbestattungen in Erdgräbern, gleich welcher Art, jedoch nicht zu. Bei späteren Bestattungen in einem bereits früher belegten Grab werden alle Überreste früherer Bestattungen, die beim Grabaushub vorgefunden werden, nicht aus dem Grab entfernt. Vielmehr erfolgt ein etwas tieferer Grabaushub und die Überreste werden in dieser Mulde abgelegt. Dies gilt für Urnen ebenso wie für Sargbestattungen.

Lediglich bei abgelaufenen Kolumbarien werden die Aschenkapseln nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes entnommen und an anderer Stelle auf dem Friedhof endgültig und dauerhaft der Erde übergeben. Dies erfolgt z. B. auf durchaus würdevolle Art in ehemaligen Grabstätten mit als erhaltenswert eingestuftem Grabmalen. In diesem Sinne ist der Umgang mit den Urnen aus Kolumbarien in § 16 der Friedhofssatzung geregelt.

Denkbar und zulässig ist auf Wunsch auch die endgültige Bestattung in anderen, bestehenden Grabstätten von Angehörigen. Keinesfalls ist es so, dass die Aschen aus den Kolumbarien irgendwo auf dem Friedhof verstreut werden.

Die Herstellungskosten der Anlage in Hagen beliefen sich auf rund 100.000 €. In Hagen möchte man die Anzahl der Bestattungen im „Ewigkeitsbrunnen“ auf 500 begrenzen. Die Grabstellengebühr wurde mit 2.842,50 € pro Bestattung kalkuliert. Darin sind die Lizenzgebühren (eine einmalige Gebühr an den Lizenzgeber für die Umsetzung des Konzeptes und eine Lizenzgebühr pro Bestattung in Höhe von rd. 135 €) enthalten.

Damit liegen die Gebühren für diese pflegefreie Bestattungsart in Hagen z. B. nahezu um das Dreifache über der Gebühr für eine ebenfalls pflegefreie (und ebenfalls dauerhafte) Ruhegarten- oder Baumbestattung in Leverkusen (972 €). Ein von den Angehörigen zu pflegendes Urnenreihengrab kostet in Leverkusen zum Vergleich 1.104 €.

Aussagekräftige Erfahrungen über die Nachfrage für Bestattungen im „Ewigkeitsbrunnen“ liegen in Hagen bislang nicht vor.

In Leverkusen werden bereits sechs Beisetzungsarten für Urnenbestattungen angeboten (Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Urnenbeisetzung in Erdwahlgräbern, Urnenkolumbarium, Ruhegarten/Baumbestattung und anonymes Urnengrab). Davon sind letztere drei Bestattungsarten pflegefrei.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit von Urnenbestattungen in den unternehmerbetreuten Grabfeldern auf den Friedhöfen Birkenberg und Manfort, wo die Grabpflege über abgesicherte, 20-jährige Dauergrabpflegeverträge finanziert wird und nicht unmittelbar von den Angehörigen durchgeführt werden muss.

Die Verwaltung sieht weder Anlass noch Bedarf, die Bestattungsarten weiter zu diversifizieren. Zumal ausreichend Friedhofsfläche vorhanden ist und damit ein Grund entfällt, Urnenbestattungen möglichst noch platzsparender vorzunehmen. Erfahrungsgemäß verlieren die Angehörigen, selbst bei guter Beratung durch die ortsansässigen Bestatter, rasch den Überblick über Inhalte und Folgen einer Bestattungsentscheidung je umfangreicher die Produktpalette ist.

Aus diesen Gründen rät die Verwaltung von einer Umsetzung des Konzeptes „Ewigkeitsbrunnen“ auf einem Leverkusener Friedhof ab.

Stadtgrün